

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan „Lärmschutzwall A8“, Eutingen mit örtlichen Bauvorschriften

**Bekanntmachung gemäß § 2 (1) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
und Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB von Montag, 06.08.2018 bis einschließlich
Freitag, 17.08.2018**

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat am 24.07.2018 die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan „Lärmschutzwall A8“, Eutingen, im förmlichen Verfahren beschlossen.

Die Grenze des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist alleine die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Verfahren: Der Bebauungsplan wird im förmlichen Verfahren nach den Vorschriften des BauGB aufgestellt.

Ziele der Planung: Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Realisierung eines erhöhten Lärmschutzes im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer Offenlage der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit von **Montag, 06.08.2018, bis einschließlich Freitag, 17.08.2018**, während der Öffnungszeiten im Bürgerzentrum der Stadt Pforzheim, Altes Rathaus, Östliche Karl-Friedrich-Straße 2, zu unterrichten und während dieser Frist zu äußern. Die Möglichkeit zur Unterrichtung besteht auch über www.pforzheim.de/aktuelle-bauleitplanung.

Am **Donnerstag, 09.08.2018**, von 16:00 bis 17:00 Uhr, steht Ihnen sachkundiges Personal des Amtes für Fragen und Auskünfte zur Verfügung (Technisches Rathaus, Planungsamt, 5. OG, Zi. 5.24). Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit, die Planung nach telefonischer Anmeldung (Tel. 39-2477) mit sachkundigem Personal des Amtes zu erörtern.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zu dem Entwurf schriftlich, auch per E-Mail (pla@pforzheim.de), oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Äußerungen anonymisiert in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

